

Leistungsvertrag

zwischen

der **Stadt Biel**, handelnd durch den Gemeinderat, Mühlebrücke 5, 2502 Biel

dem **Kanton Bern**, handelnd durch den Regierungsrat, Postgasse 68, 3000 Bern 8

den **übrigen Gemeinden der Region**¹, vertreten durch den Gemeindeverband Kulturförderung Region Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois, handelnd durch die Delegiertenversammlung des Gemeindeverbandes

(diese Vertragsparteien werden nachstehend **Finanzierungsträger** genannt)

und

der **Fondation Charles Neuhaus**, Stiftung, vertreten durch die statutarischen Organe,
Schüsspromenade 26, 2502 Biel

(nachstehend **Stiftung** genannt)

für die Beitragsperiode 2016–2019

gestützt auf

- Artikel 4, 5, 7, 12, 13, 14, 18, 19, 21, 22 und 24 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (KKFG; BSG 423.11)
- Artikel 8, 9, 10, 11, 13 und Anhang Ziffer 1 der Kantonalen Kulturförderungsverordnung vom 13. November 2013 (KKFV; 423.411.1)

¹ Alle Gemeinden sind im Anhang 2 namentlich aufgeführt

1. Kapitel: Allgemeines

Art. 1 Zweck der Stiftung

- 1** Die Stiftung betreibt nach der Zweckbestimmung ihrer Stiftungsurkunde das Neue Museum Biel NMB.
- 2** Die Stiftung wurde gemäss Wunsch der Stifterin Dora Neuhaus nach ihrem Urgrossvater Charles Neuhaus (1767–1849), einem führenden Kopf des Berner und Schweizer Liberalismus, benannt. Seit der Zusammenlegung des städtischen Museum Schwab mit dem Museum Neuhaus ist die Stiftung Neuhaus verantwortlich für den erweiterten Betrieb des Neuen Museum Biel.

Art. 2 Gegenstand dieses Vertrags

- 1** Der Vertrag regelt Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen, welche die Stiftung erbringt, die Abgeltung dieser Leistungen durch die Finanzierungsträger und den Überprüfungsmodus dieser Leistungen.
- 2** Die Finanzierungsträger respektieren dabei die Programmfreiheit der Stiftung.

2. Kapitel: Leistungen und strategische Vorhaben der Stiftung

Art. 3 Katalog der Leistungen und strategischen Vorhaben

- 1** Die Stiftung erbringt folgende Hauptleistungen:
 - a** Sie betreibt das Neue Museum Biel NMB gemäss den «Ethischen Richtlinien für Museen», Hg. ICOM Schweiz (Schweizer Verband der Museumsfachleute).
 - b** Sie sammelt, inventarisiert, konserviert und bearbeitet fachgerecht und nach wissenschaftlichen Grundsätzen bewegliche archäologische und historische Kulturgüter vornehmlich aus der Region Biel.
 - c** Sie betreut folgende Sammlungen, die sie ständig oder vorübergehend ausstellt, wissenschaftlich und administrativ:
 - Dauerleihgaben der Stadt Biel:
 - Archäologische Sammlung.
 - Sammlung Piasio zur Geschichte der Kinematographie.
 - Uhrensammlung der Stadt Biel.
 - Deposita der Stadt Biel:
 - Sammlung Ramuz, Illustrationen zum Werk des Wertschweizer Dichters (gemäss Vereinbarung mit der Stiftung Hans Ulrich Schwaar).
 - Weitere Sammlungen im Neuen Museum Biel:
 - Sammlung Walser zum Werk der Bieler Brüder Karl und Robert Walser (gemäss Vereinbarung mit der Gottfried Keller Stiftung).
 - Sammlungen Neuhaus zu Alltags- und Industriegeschichte, Regionale Kunst sowie zu Karl und Robert Walser.
 - Sammlung Robert, Pflanzen- und Tieraquarelle (gemäss Vereinbarung mit der Stiftung Sammlung Robert).
 - d** Sie erarbeitet und zeigt, allenfalls in Zusammenarbeit mit Partnerinstitutionen, während der Subventionsperiode mindestens 14 Ausstellungen zu:
 - den Sammlungen,

- sammlungsübergreifenden Themen,
 - Stadt- und Regionalgeschichte.
- e** Sie gestaltet und bewirtschaftet den stadtgeschichtlichen Ausstellungsraum im Ring 10 in der Altstadt.
- f** Sie erweitert die Sammlungen im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Stiftung durch Ankäufe, Schenkungen und Dauerleihgaben.
- g** Sie leiht Sammlungsgegenstände im Rahmen von Anfragen für wissenschaftliche Projekte an qualifizierte Institutionen als Leihgaben aus.
- h** Sie beteiligt sich an der wissenschaftlichen Forschung und an Publikationen.
- i** Sie arbeitet zusammen mit nationalen und regionalen, kulturellen, wissenschaftlichen und pädagogischen Institutionen, insbesondere mit:
- dem Archäologischen Dienst des Kantons Bern;
 - der Robert-Walser-Stiftung-Bern;
 - dem Verein der Freunde des Neuen Museum Biel;
 - der Kulturvermittlung des Centre PasquArt;
 - Tourismus Biel-Seeland.
- 2** Die Stiftung erbringt folgende Leistungen im Bereich Kulturvermittlung und Publikationen:
- a** Sie betreibt Vermittlungsarbeit (Publikationen, Ausstellungskataloge, Führungen, spezifische Angebote für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, spezifische Angebote für Schulklassen).
 - b** Sie unterhält didaktische Räume.
 - c** Sie führt im Zusammenhang mit Ausstellungen und der Sammlungspräsentation Begleitveranstaltungen durch (wissenschaftliche und solche für ein breiteres Publikum).
- 3** Die Stiftung erbringt folgende weitere Leistungen:
- a** Sie trägt der Zweisprachigkeit der Region in Programm und Betrieb angemessen Rechnung.
 - b** Sie trägt ihre Programme mit Fotografien fristgerecht in die Datenbank «Agenda» der Bieler Medien und der Stadt Biel (Kulturdienst) ein und sorgt für deren Aktualisierung.
 - c** Sie gewährt den Trägerinnen und Trägern der KulturLegi eine Eintrittspreisermässigung von etwa 35 %.
- 4** Die Stiftung verfolgt folgende strategische Vorhaben:
- a** Übernahme der historischen Sammlung der Stadt Biel als Dauerleihgabe.
 - b** Erarbeitung eines neuen Museumskonzept.
 - c** Sicherung der finanziellen Grundlagen der Stiftung durch Investitionsbeiträge der öffentlichen Hand und Dritter.
 - d** Aufarbeitung und Digitalisierung des Inventars der archäologischen Sammlung der Stadt Biel.

Art. 4 Leistungsmerkmale

- 1** Die Stiftung legt die Öffnungszeiten und Eintrittspreise so fest, dass möglichst breite Bevölkerungsschichten Zugang zum Angebot erhalten.
- 2** Die Stiftung weist in der gesamten Öffentlichkeitsarbeit auf die Unterstützung durch die Finanzierungsträger hin.
- 3** Die Stiftung sichert und entwickelt die Qualität ihrer Leistungen.

Art. 5 Finanzindikatoren

- 1 Die Stiftung strebt einen Anteil selbsterwirtschafteter Mittel am Betriebsaufwand pro Jahr an von durchschnittlich mindestens 10 Prozent. (= (Gesamtaufwand - Summe der Betriebsbeiträge der Finanzierungsträger) / Gesamtaufwand x 100).
- 2 Die Stiftung sorgt für die finanzielle Unterstützung ihrer Aktivitäten durch private Kreise (Fundraising, Sponsoring, etc.).
- 3 Überschüsse und Fehlbeträge sind Sache der Stiftung.
- 4 Am Ende der Vertragsdauer muss die Stiftung ein ausgeglichenes Ergebnis über die gesamte Subventionsperiode ausweisen.
- 5 Die Stiftung ist für ihr Personalwesen verantwortlich, ist der Pensionskasse der Stadt Biel angeschlossen und kann verpflichtet werden, den Nachweis der Lohngleichheit zu erbringen.

3. Kapitel: Leistungsabgeltung**Art. 6 Betriebsbeitrag**

- 1 Die Finanzierungsträger bezahlen an die Leistungen und Erarbeitung der strategischen Vorhaben der Stiftung gemäss Artikel 3 einen jährlichen Globalbeitrag von CHF **1'912'500.00**.
- 2 Der Beitrag basiert auf dem Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise von September 2014.
- 3 Während der Vertragsdauer erfolgen keine teuerungsbedingten Anpassungen des Beitrags.

Art. 7 Betriebsbeitrag – Höhe

Der Betriebsbeitrag verteilt sich folgendermassen auf die einzelnen Finanzierungsträger:

Stadt Biel	CHF	956'250.00
Kanton Bern	CHF	765'000.00
Gemeinden gemäss Anhang 2	CHF	191'250.00
Total	CHF	1'912'500.00

Art. 8 Verwendung des Betriebsbeitrags

- 1 Die Stiftung verwendet den Betriebsbeitrag nach Artikel 6 für die in Artikel 3 genannten Leistungen und strategischen Vorhaben.
- 2 Der Betriebsbeitrag umfasst auch die Aufwendungen für den kleinen Gebäudeunterhalt und für den Unterhalt und Ersatz von Betriebseinrichtungen, für die keine Investitionsbeiträge der Finanzierungsträger ausgerichtet wurden.
- 3 Investitionen, die über die Aufwendungen nach Absatz 2 hinausgehen (insbesondere wertvermehrende Investitionen gemäss der kantonalen Steuergesetzgebung), sind nicht Gegenstand dieses Vertrags.

Art. 9 Auszahlung der Betriebsbeiträge

Die jährliche Abgeltung wird von der Stadt Biel in drei Raten (Januar, April, August) überwiesen. Die Abgeltung durch den Kanton Bern wird im Januar und jene durch den Gemeindeverband im Juni überwiesen.

Art. 10 Rechnungslegung

- 1 Die Stiftung wendet für die Rechnungslegung die Bestimmungen von Artikel 957 ff. des schweizerischen Obligationsrechts vom 30. März 1911 (OR; SR 220) an.
- 2 Die Finanzierungsträger können bei Bedarf weitergehende Vorgaben zur Rechnungslegung machen.

4. Kapitel: Sicherstellung der Leistungen und strategischen Vorhaben

Art. 11 Berichterstattung

- 1 Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember
- 2 Die Stiftung unterbreitet der Stadt Biel bis spätestens am 30. Juni des Folgejahres:
 - a die von der statutarischen Revisionsstelle geprüfte und von den zuständigen Organen unterzeichnete Bilanz und Jahresrechnung (per 31. Dezember des Vorjahres) samt Jahresbericht, Revisionsbericht sowie allfällige weitere Berichte der Revisionsstelle;
 - b das Budget für das laufende Jahr sowie den Finanzplan für die nachfolgenden drei Jahre;
 - c das ausgefüllte Reportingblatt gemäss Anhang 1 dieses Vertrags mit Begründung von allfälligen Abweichungen des Messwerts vom Sollwert.
- 3 Die Stiftung bringt den Finanzierungsträgern Statutenänderungen innert Monatsfrist zur Kenntnis.

Art. 12 Reportinggespräch

- 1 Die Leistungen werden regelmässig überprüft.
- 2 Jeweils im dritten Quartal des Jahres findet in Ergänzung zur Berichterstattung gemäss Artikel 11 ein Reportinggespräch statt.
- 3 Am Reportinggespräch nehmen je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Stadt Biel, des Kantons Bern und des Gemeindeverbandes, die Stiftungsratspräsidentin oder der Stiftungsratspräsident, ein weiteres Mitglied des Stiftungsrates sowie die Museumsleitung teil.
- 4 Organisation und Durchführung dieses Gesprächs erfolgt durch die Stadt Biel.

Art. 13 Einsichtsrecht

- 1 Die Stiftung erteilt den zuständigen Organen der Finanzierungsträger auf Verlangen hin alle erforderlichen Auskünfte und gewährt diesen Einsicht in die Akten der Organisation.
- 2 Die Vertreterinnen und Vertreter der Finanzierungsträger im Reportinggespräch gemäss Artikel 12 Absatz 3 können die Angebote der Stiftung auf Anmeldung kostenlos besuchen.

5. Kapitel: Konfliktregelung

Art. 14 Leistungsstörung

- 1** Stellt eine Vertragspartei fest, dass die andere Vertragspartei ihren Pflichten nicht oder nicht genügend nachkommt, hat sie diese sofort an ihre Pflichten zu mahnen und ihr eine Frist zur Beseitigung der Leistungsstörung anzusetzen.
- 2** Erfüllt die Stiftung den Leistungsvertrag trotz Mahnung nicht oder nur ungenügend, können die Finanzierungsträger ihre Beiträge angemessen kürzen oder bereits ausbezahlte Beiträge zurückfordern.

Art. 15 Verhandlungspflicht

- 1** Entstehen aus der Handhabung des Vertrags Konflikte, sind die Parteien zum Verhandeln verpflichtet.
- 2** Sie bemühen sich aktiv um eine Bereinigung der Differenzen, notfalls unter Beizug externer Fachpersonen.
- 3** Kann keine Einigung erzielt werden, können die Vertragsparteien den Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege beschreiten.

6. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 16 Inkrafttreten und Geltungsdauer

- 1** Dieser Vertrag tritt mit der Zustimmung durch die Stiftung, das zuständige Organ der Stadt Biel, durch den Gemeindeverband und durch den Regierungsrat am 1. Januar 2016 in Kraft.
- 2** Er gilt unter Vorbehalt von Absatz 4 bis zum 31. Dezember 2019.
- 3** Die Parteien erklären die Absicht, rechtzeitig, spätestens zwei Jahre vor dem Ende der Laufzeit, Verhandlungen über den Abschluss eines Folgevertrags aufzunehmen.
- 4** Erlässt der Kanton neue gesetzliche Bestimmungen, die einer Weiterführung dieses Vertrags bis zum Ablauf der Vertragsdauer nach Absatz 2 entgegen stehen, tritt dieser Vertrag auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmungen ausser Kraft.

Art. 17 Änderungen dieses Vertrags

- 1** Die Bestimmungen über die Leistungen und strategischen Vorhaben der Stiftung gemäss Artikel 3 sowie im Anhang 1 können im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien geändert werden.
- 2** Die Parteien verpflichten sich zu entsprechenden Verhandlungen, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse erheblich verändern.
- 3** Eine erhebliche Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse liegt namentlich vor, wenn das zuständige Organ einer Partei nach Inkrafttreten dieses Vertrags im Rahmen von Sanierungsprojekten Leistungs- bzw. Beitragsreduktionen an die Stiftung beschliesst. Können sich die Parteien nicht innert nützlicher Frist auf eine entsprechende Anpassung des Leistungsvertrags einigen, kann eine Partei diesen unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren jeweils auf das Ende eines Monats Dezember kündigen.

Biel, den 22.05.15

Stiftung Charles Neuhaus
Für den Stiftungsrat



Martin Bösiger
Präsident



Pierre-Etienne Zürcher
Vize-Präsident

Genehmigt durch

- den Gemeinderat der Stadt Biel am 11. März 2015 und durch den Bieler Stadtrat am 23. April 2013 (vorbehalten bleibt das fakultative Referendum),
- Delegiertenversammlung des Gemeindeverbandes, [Datum, evtl. Beschlussnummer]
- Regierungsrat Kanton Bern, [Datum, RRB-Nummer]

Die Anhänge 1 bis 3 sind integrierender Bestandteil dieses Vertrags:

Anhang 1: Reportingblatt

Anhang 2: Beiträge übrige Gemeinden des Gemeindeverbandes Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois pro Jahr

Anhang 3: Statuten der Stiftung

Anhang 1: Reportingblatt

Leistungen gemäss Artikel 3, Absatz 1,2 und 3	Messung der Leistung (Quantität resp. Qualität)	Soll-Wert pro Jahr**	2016	2017	2018	2019
Ausstellungen	Präsentation von Dauerausstellungen: - Anzahl Dauerausstellungen	4				
	Präsentation von Wechselausstellungen: - Anzahl Wechselausstellungen insgesamt	3.5				
Sammlungen	Lagerung und Betreuung der Sammlung: - Gemäss ICOM-Richtlinien (Zielerreichung)	ja				
	Ergänzung der Sammlung mit neuen Objekten: - Anzahl neue Objekte	offen				
	Ausleihe von Sammlungsobjekten - Angebot vorhanden	ja				
	- Anzahl ausgeliehene Objekte	offen				
Kulturvermittlung	Öffentliche Kulturvermittlungsangebote für Erwachsene: - Anzahl Angebote	16				
	Öffentliche Kulturvermittlungsangebote für Kinder und Jugendliche: - Anzahl Angebote	16				
	Angebote in der Schulischen Kulturvermittlung: - Anzahl Angebote	2				
	- Anzahl teilnehmende Klassen	offen				
Schulische Kulturvermittlung	Pädagogisches Begleitmaterial: - Angebot vorhanden	ja				
	Qualifiziertes Personal für die schulische Kulturvermittlung: - Stellenprozent	40%				
	Kooperationen mit regionalen Institutionen: - Anzahl Kooperationen	3				
	- Kooperationspartner	offen				
Zusammenarbeit	Detaillierte Besucherstatistik vorhanden	ja				
	Anzahl Besucherinnen und Besucher	12'000				
Besucherzahlen	Anzahl Berichte in regionalen und überregionalen Medien	60				
Medienecho	Finanzielle Angaben	2016	2017	2018	2019	2020
Jahresrechnung	Ergebnis Jahresrechnung	ausgeglichen				
Eigenleistungen	Selbst erwirtschaftete Mittel gemäss Art. 5 Ziff. 1	erfüllt				

* Die Soll-Werte sind pro Jahr angegeben; sie müssen über die ganze Vertragsperiode gesehen durchschnittlich erreicht werden. Soll-Werte, die insgesamt nicht erreicht werden, sind nach Ablauf der Vertragsperiode schriftlich zu begründen.

Vorhaben gemäss Artikel 3, Absatz 4	Massnahmen	2016	2017	2018	2019
Dauerleihgabe historische Sammlung der Stadt Biel	Vertrag				
Neue Präsentation	Museumskonzept				
Investitionsbeiträge	Planung / Gesuche				
Aufarbeitung Digitalisierung archäol. Sammlung	Planung				

**Anhang 2: Beiträge der übrigen Gemeinden des Gemeindeverbandes Kulturförderung
Region Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois pro Jahr**

NMB Neues Museum Biel			
Gemeinde	Beitrag pro Jahr (CHF)	Gemeinde	Beitrag pro Jahr (CHF)
Aarberg	3'029	Moutier	2'739
Aegerlen	4'559	Münschenmfer	979
Arch	1'114	Nidau	17'342
Bangerlen	114	Nods	404
Bargen	735	Oberwil bei Bören	592
Bellmund	3'900	Orpund	6'780
Belprahon	109	Orvin	1'535
Brigg	10'685	Perrefitte	168
Brüttelen	426	Péry-La Heutte	2'365
Büetigen	575	Petit-Vat	148
Bühl	304	Pleternen	9'633
Büren an der Aare	2'443	Plateau de Diesse	1'123
Champoz	87	Port	8'569
Corcelles	78	Radeffingen	869
Corgémont	868	Rapperswil	1'734
Comoret	270	Rebèveler	17
Cortébert	391	Reconvilier	1'210
Court	775	Renan	313
Courtelary	697	Roches	81
Crémines	199	Romont	112
Diesbach	677	Rüti bei Bören	601
Dotzigen	1'006	Sahlem	4'776
Epsach	247	Salcourt	330
Erlach	962	Saint-Imier	1'779
Escherh	136	Sauge	987
Evländ	6'267	Saulés	85
Finsterhennen	370	Scheiten	15
Gals	536	Scheuren	656
Gampelen	583	Schöpfen	2'625
Grandval	132	Schwademau	966
Grossaffoltern	2'065	Seedorf	2'172
Hagneck	298	Seehof	26
Hemrigen	656	Siselen	430
Ins	2'400	Sonceboz	2'322
Ipsach	10'085	Sornviller	441
Jens	989	Sornviller	144
Kalinach	1'362	Studen	7'346
Kappelen	935	Sutz-Lattrigen	3'497
La Ferrière	201	Täuffelen	1'929
La Neuveville	1'984	Tavannes	1'942
Lengnau	6'746	Tramelan	2'357
Leuzigen	879	Trelen	324
Ligerz	767	Tschugg	333
Loveresse	176	Twann-Tüscherz	1'645
Lüscherz	392	Valbirse	2'144
Lyss	10'172	Villeret	496
Melried	38	Vinetz	605
Mérisberg	3'336	Walperswil	690
Merzigen	1'036	Wengi	443
Mont-Tramelan	62	Worben	3'310
Mörigen	2'251	Total	191'250

Anhang 3: Statuten der Stiftung Charles Neuhaus



Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht
Autorité bernoise de surveillance des institutions
de prévoyance et des fondations

Stiftungsurkunde

vom 19. Januar 2015

der Fondation Charles Neuhaus

KL. 8543

Stiftungsstatuten

I. Einleitende Feststellungen

1. Mit öffentlicher Urkunde vom 19. Dezember 1969 (Urschrift Nr. 38) hat Dora Neuhaus als Stifterin die "Fondation Charles Neuhaus" errichtet.
2. In Anpassung an die veränderten Verhältnisse werden die Statuten mit Datum der Verfügung der Änderungs- bzw. Umwandlungsbehörde geändert und durch die nachstehende Neufassung ersetzt.

Von BBSA
rot
korrigiert

1. Revision: 10.08.2007

II. Statuten

A. Allgemeines

Art. 1 Name, Sitz und Dauer

1. Unter dem Namen **Fondation Charles Neuhaus** besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80ff ZGB.
2. Die Stiftung hat ihren Sitz in Biel/ *Biemme*.
3. Die Dauer der Stiftung ist unter Vorbehalt von Art. 15 unbegrenzt.

Von BBSA
rot
korrigiert

Art. 2 Zweck der Stiftung

1. Die Stiftung betreibt in den Liegenschaften Schüsspromenade 24, 24a, 26 und 28 und Seevorstadt 52, 54 und 56 – gegebenenfalls unter Mitwirkung von Partnerorganisationen und gegebenenfalls in weiteren Gebäuden in Biel – ein vielseitiges Museum für Geschichte, Kunst und Archäologie.
2. Die Stiftung verwaltet ihre Liegenschaften im Interesse eines langfristigen Erhaltes des Museums und dessen Räumlichkeiten. Das äussere Erscheinungsbild der Gebäude Schüsspromenade 26 und 28 darf nicht verändert werden.
3. In einem Saal des Museums, Charles Neuhaus-Verdan-Saal genannt, werden die Porträts der Familie der Stifterin, Frau Dora Neuhaus, ausgestellt.

Art. 3 Vermögen

1. Das Stiftungsvermögen besteht aus dem Nachlass von Frau Dora Neuhaus, insbesondere aus den Liegenschaften Biel GBBi Nr. 1158, 1159, 1171, 1172, 1173, 1175 – 1180, 1183, 1184 und 10186 sowie der Sammlung.

- ² Die Gebäude Schüsspromenade 24, 24a, 26 und 28 dürfen nicht abgebrochen werden. Die Grundstücke, die Mobilien sowie die übrigen Wertsachen des Nachlasses von Frau Dora Neuhaus dürfen nicht verkauft werden.
- ³ Die Stiftung ist eine gemeinnützige Institution. Sie beschafft die zu ihrer Zweckerfüllung notwendigen Mittel, strebt aber keinen Gewinn an.
- ⁴ Das Stiftungsvermögen wird geäuftnet durch:
 - Subventionen der öffentlichen Hand
 - Einnahmen aus der Stiftungstätigkeit und aus Vermögenserträgen
 - Beiträge Privater oder der öffentlichen Hand
 - dem Stiftungszweck dienende Erbschaften und Legate
 - Einbringung von Sachwerten und Rechten.

Art. 4 Organe

Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.

B. Stiftungsrat

Art. 5 Zusammensetzung und Wahl

- ¹ Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 7 und höchstens 13 Mitgliedern.
- ² Er setzt sich wie folgt zusammen:
 - 1 Vertreter/in der Stadt Biel
 - 2 Vertreter/innen der Stiftung Sammlung Robert
 - 1 Vertreter/in der Burgergemeinde Biel
 - 1 Vertreter/in des Vereins der Freunde des Museum Neuhaus (resp. von dessen Nachfolgeorganisation)
 - mindestens 2 weitere Mitglieder
- ³ Für das Amt als Stiftungsratsmitglied kommen Persönlichkeiten in Frage, die dem Stiftungszweck verbunden sind. Im Stiftungsrat sollen mindestens ein/e Finanzfachfrau/-mann, ein/e Architekt/-in, ein/e Jurist/-in und mindestens zwei Personen mit museologischen und/oder fachspezifischen Kenntnissen (Kunst, Geschichte, Archäologie) Einsitz nehmen. Beide Sprachen sollen angemessen vertreten sein.
- ⁴ Die Stadt Biel, die Partnerorganisationen (derzeit: Stiftung Sammlung Robert), die Burgergemeinde Biel und der Verein der Freunde des Museum Neuhaus (resp. dessen Nachfolgeorganisation) wählen ihre Vertreterinnen resp. Vertreter in den Stiftungsrat. Die weiteren Mitglieder werden vom Stiftungsrat gewählt.

Art. 6 Konstituierung

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst.

Art. 7 Amtsdauer

- ¹ Die Amtsdauer der Stiftungsratsmitglieder beträgt vier Jahre. Eine zweimalige Wiederwahl ist möglich.
- ² Fallen während der Amtsperiode Mitglieder des Stiftungsrates aus, so sind für den Rest der Amtsperiode Ersatzwahlen vorzunehmen. Die neugewählten Mitglieder vollenden die Amtsdauer ihrer Vorgänger resp. Vorgängerinnen.
- ³ Abberufungen aus dem Stiftungsrat von Mitgliedern, die vom Stiftungsrat selber gewählt wurden, sind aus wichtigen Gründen jederzeit möglich. Wichtige Gründe liegen insbesondere dann vor, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt hat oder zur ordnungsgemässen Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist.
- ⁴ Der Stiftungsrat beschliesst mit 2/3-Mehrheit über die Abberufung von Stiftungsratsmitgliedern sowie über entsprechende Anträge an die Wahlbehörden.

Art. 8 Aufgaben

- ¹ Dem Stiftungsrat obliegen alle Beschlüsse grundsätzlicher Natur sowie alle anderen Aufgaben, soweit er diese nicht an ständige oder ad-hoc gebildete Arbeitsgruppen delegiert hat.
- ² Er schliesst mit allfälligen Partnerorganisationen Zusammenarbeitsverträge ab.
- ³ Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen. Der Präsident resp. die Präsidentin, der Vizepräsident resp. die Vizepräsidentin sowie ein weiteres vom Stiftungsrat bezeichnetes Mitglied sind kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt. Die Zeichnungsberechtigten sind dem Handelsregisteramt zur Eintragung anzumelden.

Art. 9 Einberufung und Beschlussfassung

- ¹ Der Stiftungsrat tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, auf Einladung des Präsidenten resp. der Präsidentin oder auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern, mindestens jedoch zweimal pro Jahr.
- ² Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Soweit die vorliegenden Statuten nichts anderes vorsehen, entscheidet er mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident resp. die Präsidentin mit Stichentscheid.

C. Revisionsstelle

Art. 10

- ¹ Der Stiftungsrat wählt eine unabhängige, externe Revisionsstelle, welche das Rechnungswesen der Stiftung und des Museumsbetriebes jährlich zu überprüfen und über das Ergebnis dem Stiftungsrat einen Prüfungsbericht mit Antrag zu unterbreiten hat.
- ² Die Revisionsstelle wird jeweils für 2 Jahre gewählt; sie ist wiederwählbar.

D. Geschäftsführung

Art. 11

Die Geschäftsführung der Stiftung und die Museumsleitung können entweder in einer Funktion vereint oder aufgeteilt werden.

E. Reglemente

Art. 12

- ¹ Der Stiftungsrat legt die Grundsätze seiner Tätigkeit in einem Organisationsreglement fest. Er kann weitere Reglemente erlassen.
- ² Reglemente können jederzeit im Rahmen der Zweckbestimmung durch den Stiftungsrat geändert werden.
- ³ Reglemente und deren Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung zu unterbreiten.

F. Rechnungsführung

Art. 13 Jahresrechnung und Jahresbericht

- ¹ Die Rechnung der Stiftung ist jährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen.
- ² Die Jahresrechnung ist der Revisionsstelle vorzulegen. Der Revisionsstellen- und der Jahresbericht sind der Aufsichtsbehörde innert 6 Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres zu unterbreiten.

G. Schlussbestimmungen

Art. 14 Änderung der Stiftungsstatuten

- ¹ Der Stiftungsrat kann mit einer Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder Änderungen der Stiftungsstatuten im Rahmen der Zweckbestimmung beschliessen und bei der Aufsichtsbehörde beantragen.
- ² Diese Stiftungsstatuten, Reglemente sowie allfällige Änderungen derselben sind den Finanzierungsträgern innert Monatsfrist zur Kenntnis zu bringen.

Art. 15 Auflösung der Stiftung

- ¹ Lässt sich der Zweck der Stiftung nicht mehr erreichen, so kann der Stiftungsrat bei der Aufsichtsbehörde deren Auflösung beantragen.
- ² Ein noch vorhandenes Vermögen fällt einer anderen wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreiten Institution mit gleichem oder ähnlichem Zweck mit Sitz in der Region Biel zu.
- ³ Der Stiftungsrat bleibt so lange im Amt, bis die Stiftung vermögenslos ist.
- ⁴ Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Vermögensübertragung und Liquidation der Stiftung bleibt vorbehalten.

Art. 16 Handelsregister

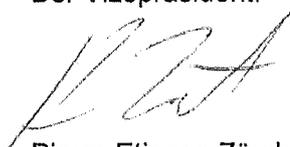
Die Stiftung ist im Handelsregister des Kantons Bern eingetragen.

Der Präsident:



Martin Bösiger

Der Vizepräsident:



Pierre-Etienne Zürcher

Genehmigt mit Verfügung
vom

19. JAN. 2015

AMS

Bernische BVG- und
Stiftungsaufsicht (BBSA)